

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

a) Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen (Zusatzrenten). (Erlaß des K.M. vom 14. 4. 16 ...

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

bestreiten kann. Es wird von vornherein trotz Vorliegens gesetzlicher Voraussetzungen verweigert, wenn außer dem Verstorbenen noch andere unterhaltspflichtige und unterhaltsfähige Angehörige vorhanden sind.

Der Bezug des Elterngeldes beginnt, wenn Gnadengebührrnisse nicht bezahlt werden, in der Regel mit dem auf den Todestag folgenden Tag; es kommt in Wegfall, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufhören der Bedürftigkeit wieder zu einer nach den Verhältnissen seines Standes einigermaßen auskömmlichen Lebenshaltung gelangt ist.

Die Anträge auf Kriegselterngeld sind an die amtliche Fürsorgestelle des B.G.D. oder an die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Weiterleitung an das zuständige Versorgungsamt oder Bezirkskommando zu richten; beizufügen sind standesamtliche Urkunden, welche das Verwandtschaftsverhältnis feststellen. Die Belege werden in abgekürzter Form kostenfrei erteilt. Anstelle der standesamtlichen Sterbeurkunde der Gefallenen genügt die Mitteilung des Todes durch den Truppenteil. Den Anträgen sind Berichte der amtlichen Fürsorgestellen oder Ortsbehörden über die Familien- und Vermögensverhältnisse, die bisherigen Unterhaltszahlungen usw. beizufügen. Die Entscheidung wird von dem für den Truppenteil des Verstorbenen zuständigen Versorgungsamt getroffen, für die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten durch das R.M. C 3 V.

f) Zuwendungen aus dem Härtenausgleichsfonds*).

- a) Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen (Zusatzrenten).

(Erlaß des R.M. vom 14. 4. 16 Nr. 5479/2. 16 C 3.)

Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, das die Rentenbezüge der Hinterbliebenen nur nach der militärischen Rangordnung, nicht nach der sozialen Stellung und dem Einkommen des gefallenen Ernährers der Familie im Zivilberufe regelt, enthält unstreitig viele Härten; denn während die Geldversorgung aus staatlichen Mitteln für manche Hinterbliebene

*) Vergl. Olshausen, Zuwendungen für Kriegshinterbliebene, Beiheft zum Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz.

nach ihren bisherigen Lebensgewohnheiten ausreichend ist, entsteht für viele Kriegshinterbliebene aus den sogenannten gehobenen Ständen, die nur auf die Versorgungsgebührrnisse aus einem niederen militärischen Dienstverhältnis des Gefallenen angewiesen sind, die Gefahr, daß sie nach dem Wegfall des bisherigen Einkommens aus seinem hohen Arbeitsverdienst aus ihrer bisherigen Lebensstellung hinabgleiten in weniger günstige soziale Verhältnisse.

Um diese bestehenden Härten und Gefahren zu beseitigen, soll nach einer Erklärung der verbündeten Regierungen im Reichstag nach Friedensschluß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, nach dem die Hinterbliebenenbezüge unter Berücksichtigung des ehemaligen Arbeitseinkommens festzusetzen sind. Bis zur reichsgesetzlichen Regelung eines vielfach hart empfundenen Notstandes hat jedoch der Reichstag dem Kriegsministerium als Zusatz zum Kriegsjahresetat (Pensionsfonds) in Kapitel 84 a bereits Mittel zu einem Härtenausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, aus dem widerrufliche Zuwendungen als Zusatzrenten an versorgungsberechtigte Kriegserwitwen und -waisen von Militärpersonen der Unterklassen bewilligt werden können, deren militärischer Rentenbezug dem Arbeitseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entspricht und zum angemessenen Unterhalt nicht ausreicht. Diese Zuwendungen, denen noch nicht der Charakter eines Rechtsanspruchs zukommt, werden auf Antrag neben den gesetzlichen Versorgungsgebührrnissen ausschließlich kriegsversorgungsberechtigten Witwen und ehelichen oder legitimierten Kindern des Verstorbenen, nicht aber auch Eltern oder Großeltern bewilligt. Die Voraussetzung dabei ist das Vorliegen eines Bedürfnisses im sozialen Sinn, nicht einer Bedürftigkeit im Sinne des Armenrechts.

Da wo der Ausfall des Einkommens des Gefallenen durch andere Einnahmequellen ausgeglichen werden kann, z. B. durch den Anfall einer zinstragenden Lebensversicherungssumme, durch die Einnahmen aus einer einträglichen gewerblichen Tätigkeit, oder da, wo das Geschäft oder die Landwirtschaft ohne wesentliche Einbuße weiter besteht, wird von der Bewilligung einer Zusatzrente abgesehen.

Wenn dagegen Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, sei es freiwillig, sei es auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1333) während des Krieges

vorübergehend eine Beschäftigung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse ausüben, so steht dies der Bewilligung einer Zuwendung oder der Weiterbelassung dieser nicht im Wege, auch wenn eine solche Beschäftigung eine nicht unwesentliche Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen zur Folge hat.

Ausgeschlossen vom Bezug von Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens sind Hinterbliebene von Offizieren und im Offiziersrang stehenden Beamten sowie von allen Angehörigen des aktiven Heeres, sofern diese vor ihrem Tode noch keine neunjährige Dienstzeit hinter sich hatten. Wenn Hinterbliebene von Beamten neben ihrer Versorgung aus Heeresmitteln eine in fortlaufenden Beträgen zahlbare Versorgung oder gleichstehende Bezüge aus Zivilmitteln erhalten, ist die Bewilligung von Zuwendungen nicht zugänglich*).

Eine Zusatzrente muß auch versagt werden, wenn eine Witwe ausnahmsweise trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit eine gewinnbringende Beschäftigung ohne ersichtlichen Grund nicht ausübt. Die Feststellung darüber, ob eine Frau aus gesundheitlichen Gründen oder wegen bestehender Familienverhältnisse eine Erwerbsarbeit nicht aufnehmen kann und soll, ist allerdings nicht immer leicht. Eine Zusatzrente wird in der Regel auch kinderlosen Witwen nicht gewährt, deren Ehe erst während des Krieges geschlossen wurde (Kriegstrauung) und nicht zur Gründung eines eigenen Hausstandes geführt hat.

Die anzustrebende gesetzliche Regelung dieser Zusatzrenten wird mannigfachen Schwierigkeiten begegnen. Der individuelle Arbeitsverdienst ist schwer zu berechnen, wenn der Verstorbene mit eigenem Vermögen oder mit Betriebskapital gearbeitet hat und wenn die übrigen Familienmitglieder sich auch am Geschäfte beteiligten; schwierig ist der Zeitraum für die Berechnung festzustellen, wenn das Arbeitseinkommen des Verstorbenen vor dem Kriege schwankend war.

Maßgebend für die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens ist im allgemeinen das im letzten Jahr vor dem Krieg aus gewinnbringender Beschäftigung bezogene Einkommen; doch kann, wenn dieses Einkommen in Folge besonderer Umstände niedriger als in den Vorjahren war, auch der Durchschnitts-

*) Vergl. Dtschausen, Beiheft zum Handbuch S. 46/47.

betrag der letzten 3 Jahre vor dem Kriege als Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden. Ausfichten auf künftige Steigerungen des Arbeitseinkommens können jedoch auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten gewesen waren. Dagegen kann den Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers, der im letzten Jahre vor der Kriegserklärung deshalb noch kein Arbeitseinkommen hatte, weil er noch in der Ausbildung begriffen war, in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen durch das R. M. ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen gewährt werden, wenn, wie z. B. beim Vorliegen eines vor dem Kriege abgeschlossenen Anstellungsvertrages, anzunehmen ist, daß dem Verstorbenen lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist. Bei allen Bemühungen um einen gerechten Ausgleich der Einkommensverhältnisse wird aber weiterhin die Tatsache andauernd Schwierigkeiten bereiten, daß der Arbeitsverdienst für die Angehörigen gleicher Berufe in den verschiedenen Teilen Deutschlands ganz ungleich bemessen ist*).

*) Vom Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge wurden den zuständigen Reichsbehörden, dem Bundesrat und dem Reichstag, unter dem 30. Juni 1917 eingehende Vorschläge über die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei Bemessung der militärischen Versorgung nebst Begründung überreicht, worin bei Bemessung der Zusatzrenten zwar das Arbeitseinkommen des einzelnen berücksichtigt werden soll, aber vorgeschlagen wird, gleichzeitig verschiedene Gruppen oder Stufen, ähnlich den Steuerstufen, zu bilden, wobei den diesen Gruppen Zugeteilten ein Gesamteinkommen sichergestellt wird, das einem festgesetzten Durchschnittssatz entspricht; die Zusatzrente der Witwe soll ein Drittel des für den verstorbenen Ehemann geltenden Stufen-durchschnittssatzes betragen.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hat sich im wesentlichen den Leitsätzen des Reichsausschusses angeschlossen und nur in einigen Punkten eine den Erfahrungen der Kriegshinterbliebenenfürsorge gemäße abweichende Stellung eingenommen. Sein Unterausschuß für Rentenfragen hat ebenfalls Leitsätze ausgearbeitet, die diese Abweichungen begründen und gleichzeitig zu anderen wichtigen Problemen der Hinterbliebenenversorgung Stellung nehmen. Sie sind gemeinsam mit den Leitsätzen des Reichsausschusses den zuständigen Ministerien sowie dem Bundesrat und Reichstag zur Berücksichtigung bei der dringend erforderlichen Reform der Militärhinterbliebenenversorgung zugegangen.

Die Leitsätze des Arbeitsausschusses fordern Festsetzung des Witwengeldes (einschl. der Zusatzrente) auf 40 0/0, des Waisengeldes für Halb-

Die wesentlichste Bedingung für die Bewilligung der Zusatzrente ist, daß der Bezug eines von der persönlichen Arbeitsleistung aus gewinnbringender Beschäftigung herrührenden Einkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist. Einkommen aus Vermögen, Grundbesitz und Rechten aller Art, das der Familie auch nach dem Tode des Ernährers verbleibt, stellt kein Arbeitseinkommen dar. Dagegen ist bei Landwirten auch der Wert der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbst erwirtschafteten Naturalien als Einkommen anzusehen. Der Wert

waisen auf 20%, für Vollwaisen auf 30% des für den Gefallenen geltenden Stufendurchschnittssatzes. Doch dürfen Grundrente und Zusatzrente zusammen weder für die Witwe noch für die Waise den Höchstsatz der Offiziershinterbliebenenversorgung übersteigen. Auch sind Zusatzrenten nur so weit zu gewähren, daß die gesamten militärischen Rentenbezüge der Familie (einschließlich der Zusatzrente) nicht über 75% des Stufendurchschnittssatzes hinausgehen. Während der Reichsausschuß nur das Arbeitseinkommen der in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienmitglieder außer Ansatz läßt, alles sonstige, 100 M im Jahr übersteigende Einkommen jedoch angerechnet wissen will, fordert der Arbeitsausschuß, daß das Einkommen nicht versorgungsberechtigter Familienmitglieder überhaupt nicht angerechnet wird, weil seine Anrechnung ein Auseinanderreißen der Familien bewirken würde.

Von den weiteren Forderungen des Arbeitsausschusses seien genannt: die gesetzliche Regelung der Abfindung sich wieder verheiratender Witwen, und zwar Festsetzung der Abfindungssumme auf den 3-5fachen Betrag der Jahresrente (einschl. der Zusatzrente); Erhöhung der Kriegselternunterstützungen und Ausdehnung auf solche Fälle, in denen der Sohn zwar noch nicht zum Unterhalt beigetragen hat, wo aber voraussichtlich später mit einer Unterstützung gerechnet werden konnte; Einbeziehung der Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der schullos geschiedenen Ehefrauen in die gesetzliche Rentenversorgung, Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe der Waisenrente (einschl. Zusatzrente) an uneheliche Kinder des Gefallenen ohne Rücksicht auf die bisherige Unterhaltsgewährung; schließlich Aufhebung der Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung, Anerkennung jeder während des Krieges erlittenen Dienstbeschädigung als Kriegsdienstbeschädigung. S. N. 1917, Nr. 8, S. 104.

Beachtenswerte Vorschläge über die Kriegshinterbliebenenfürsorge macht Dr. Kurt Blum in der Zeitschrift für das Armenrecht 1916, Heft 5. (Vergl. Z. für W., J. und F., 8. J., S. 73.) Grundlage für den Anspruch der Kriegshinterbliebenen auf staatliche Fürsorge soll die Schadenersatzpflicht des Staates sein, in dessen Dienst der Ernährer gefallen ist. Die Höhe des Schadens wird durch das tatsächliche Arbeitseinkommen des Gefallenen abzüglich der durch seinen Wegfall erzielten Ersparnisse bestimmt. Siehe dagegen Schweyer, deutsche Kriegsfürsorge, S. 3.

einer freien Wohnung ist zum Einkommen zu rechnen, wenn sie durch eine mit dem betreffenden Grundstück oder der Wohnung im Zusammenhang stehenden Erwerbstätigkeit erlangt ist.

Zur Feststellung des Arbeitseinkommens sollen Bescheinigungen des Arbeitgebers, Steuerveranlagungen, Besteuerungsmerkmale und sonstige geeignete Unterlagen dienen.

Ergeben sich bei Feststellung des Arbeitseinkommens erhebliche Schwierigkeiten oder Zweifel, so sind sachverständige Behörden oder Genossenschaften, z. B. Handels- und Landwirtschaftskammern, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Innungen, Versicherungsämter oder Vertrauensmänner um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.

Angaben der Arbeitgeber über den Jahresarbeitsverdienst bedürfen einer amtlichen Richtigkeitsbescheinigung, sofern es sich nicht um Behörden oder öffentliche Anstalten oder um bekannte Arbeitgeber, Firmen und Geschäftshäuser handelt, oder wenn nicht andere Unterlagen, z. B. bei einem Einkommen von mehr als 3000 *M*, die Steuerveranlagung oder die Besteuerungsmerkmale als ausreichender Anhalt dienen können.

Die Gewährung von Zusatzrenten nach dem Arbeitseinkommen des Gefallenen setzt voraus, daß dieser ein gewisses Mindesteinkommen besessen hat. Dieses wird beim Gemeinen oder Gefreiten in der Regel mit 1500 *M* angesetzt; war der Verstorbene Unteroffizier oder Sergeant, muß das Arbeitseinkommen mindestens 1700, wenn er Feldwebel oder Bizefeldwebel war, mindestens 2100 *M* betragen haben. War das Einkommen geringer, so wird gewöhnlich keine Zusatzrente gewährt, weil angenommen werden muß, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, die schon bei Lebzeiten des Mannes auf Miterwerb angewiesen war, durch den Tod desselben nicht wesentlich verschlechtert worden ist. Wenn jedoch Krankheit oder sonstige besondere Umstände eine Unterstützungsbedürftigkeit begründen, so können auch den Witwen und Waisen derjenigen Kriegsteilnehmer, welche die angegebene Mindestgrenze des Arbeitseinkommens nicht erreicht hatten, einmalige Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 50 *M* für die Witwe ($\frac{1}{5}$ davon für Halbwaise, $\frac{1}{3}$ für die Vollwaise) von den stellvertretenden Generalkommandos bewilligt werden. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen nur gelegentlich in Arbeitslohn bestand, ist als jähr-

liches Arbeitseinkommen im allgemeinen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes anzunehmen.

Die Höhe der der Witwe zu gewährenden Zusatzrente richtet sich nach dem Grade des Bedürfnisses im Einzelfalle und der Höhe des Arbeitseinkommens des Verstorbenen. Sie beträgt im allgemeinen $\frac{1}{10}$ dieses Arbeitseinkommens, darf aber zusammen mit der Versorgung auf Grund des M.H.G. nicht mehr als 30 % dieses Arbeitseinkommens ausmachen. Der Mindestbetrag ist 50 M; dieser steigt stufenmäßig bis zu einem Höchstsatz von 600 M bei einem früheren Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 6000 M. Zur Zeit dürfen die Zusatzrenten nur bis zu einem Jahreseinkommen der Hinterbliebenen von 3000 M bewilligt werden. Rente und Zuwendung für Witwen und Waisen sollen zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen nicht übersteigen.

Anf. 10
(S. 246)

Auf die Zuwendungen sind alle Bezüge der Witwe und der Kinder nach der Sozialversicherung in Anrechnung zu bringen, die sie auf Grund gesetzlicher Versicherung der Verstorbenen beziehen. Rentenbezüge dagegen, die eine Witwe erhält, weil sie selbst nach der R.V.D. versichert ist und durch eigene Marktenverwendung die Wartezeit erfüllt hat, sind auf die Zusatzrente nicht anzurechnen. Alle übrigen Einnahmen der Witwe und der Kinder aus Kapitalvermögen und Grundbesitz, aus Arbeit oder Gewerbe sind jedoch zu berücksichtigen. Unter dem Einkommen der Witwe aus einer Erwerbstätigkeit ist aber nur das Reineinkommen zu verstehen, das nach Abzug aller Unkosten bei der Führung des Geschäftes übrig bleibt, und es wird den zuständigen Behörden ausdrücklich wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse unter Berücksichtigung der sozialen Lage der Familie vor dem Kriege zur Pflicht gemacht.

Für die Festsetzung der Höhe der Zusatzrente ist auch der militärische Dienstgrad des Gefallenen maßgebend. Sie ist größer für die Hinterbliebenen von Gemeinen, niedriger für die Angehörigen höherer Dienstklassen, weil diese schon aus ihren Versorgungsgebühren größere Einnahmen haben.

Die Zusatzrente zum Waisengeld ist ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des gefallenen Vaters, also zugunsten der Kinder, für Halbwaisen auf ein Fünftel, für Vollwaisen auf ein Drittel der Zuwendung an die Witwe eines Gemeinen festgesetzt. Beträgt daher beispielsweise die Zusatzrente für die Witwe eines

Feldwebels mit einem Arbeitseinkommen von 25—2600 *M* jährlich 150 *M*, so erhält die Halbwaise eine Zusatzrente von 50 *M*, berechnet nach der Zuwendung von 250 *M* für die Witwe eines Gemeinen und nicht $\frac{1}{5}$ von 150 *M*, der Zusatzrente der Feldwebelswitwe, im Betrage von 30 *M*.

Anf. 11.
(S. 251)

Die Zuwendungen werden in Monatsbeträgen zunächst für ein Jahr gewährt; sie laufen jedoch ohne Antrag weiter bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Falle einer die Bedürftigkeit behebenden Verbesserung der Vermögenslage werden sie eingestellt. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im allgemeinen vom 1. Tage des Monats an, der auf den Eingang des Antrags bei der amtlichen Fürsorgestelle (Ortspolizeibehörde) folgt; darum empfiehlt es sich, den Antrag zugleich mit der Beantragung der gesetzlichen Versorgungsgebühren zu stellen. Als Belege sind dabei die amtlich beglaubigten Feststellungen über das Arbeitseinkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen sowie die Bescheide über die Festsetzung der Bezüge aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln und aus etwaigen gesetzlichen oder freiwilligen Versicherungen beizulegen. Die Entscheidung trifft das zuständige Versorgungsamt.

Wegen der Erlangung einer Zuwendung auf Grund des Arbeitseinkommens sei auf die dem „Leitsaden“ beigelegten Grundzüge, Nachweisungen und Vordrucke des R.M. hingewiesen.

β. Bewilligung von widerrustlichen Zuwendungen an Hinterbliebene, die gesetzlich keinen Anspruch auf Versorgung haben oder nicht genügend berücksichtigt werden.

(Erlaß des R.M. vom 3. 8. 15 Nr. 4111/7. 15 C 3.)

Aus dem Härtenausgleichsfonds (Kap. 84 a) können widerrustliche Zuwendungen auf dem Verwaltungsweg auch an solche bedürftige Hinterbliebenen bewilligt werden, welche gesetzlich von einer Kriegsverjorgung ausgeschlossen oder die durch diese nicht genügend berücksichtigt sind. Die Bewilligung von Zuwendungen zum Ausgleich von Härten ist für folgende 5 Fälle vorgesehen:

1. für Kriegswitwen und -Waisen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen (Offizierstellvertreter, Feldwebel, Bizefeldwebel, Wachtmeister, Bizewachtmeister), der zum Leutnant oder Feldwebelleutnant vorgeschlagen war, aber vor der Rangerhöhung gefallen ist (Höchstfaß 300 *M*);